

der Verhältnisse überhaupt möglich ist, um 1. die eventuell ungültige Ehe in Ordnung zu bringen; 2. den Kranken zur Einsicht und zum Wider- ruf seines verkehrten Vorangehens und zu einer reumütigen Beichte zu veranlassen; 3. die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung, und zwar in gesetzlich gültiger Form, zu erzielen. Hiezu darf ihm keine Arbeit zu schwer sein, wenn er auch in der Art des Vorangehens immer der pastorellen Klugheit eingedenk sein muß.

2. Eine positive Aufforderung, sich formell als zu einem anderen Bekenntnis gehörig anzugeben, um so ein kirchliches protestantisches Begräbnis zu erhalten, ist nicht zulässig. Wenn der Kranke auch exkom- muniziert ist, so hat er damit doch keineswegs das Recht, die Trennung, die zwischen ihm und der Kirche eingetreten ist, seinerseits noch zu er- weitern (ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit ein excom- municatus occultus oder publicus, sed non — vitandus noch ein Glied der Kirche ist; cf. darüber Pesch Chr.: Praelectiones dogmaticae I. n. 329—330). Der Zweck der Exkommunikation ist ja vielmehr der, den Irrenden zur Einsicht und Umkehr zu veranlassen, nicht aber ihm die Freiheit zu geben, nun der Kirche vollends den Rücken zu kehren. Zudem stellt der formelle Uebertritt zu einer akatholischen Religionsgenos- schaft für den Katholiken eine in sich unerlaubte Handlung, den formellen Abfall von der Kirche dar. Darum darf niemand, am allerwenigsten ein Seelsorger aus was immer für einem Grunde zu einem solchen Schritte raten. Deshalb kann das Vorgehen des Militärpfarrers nicht gebilligt werden.

3. War der Kranke aber seinerseits bereits entschlossen, formell zu einer anderen Religionsgenossenschaft überzutreten und von diesem seinem Entschluß nicht abzubringen, so wäre die bloße Mitteilung: ein kirchliches Begräbnis könne ihm nur zuteil werden von Seiten der protestantischen Kirche, wenn er seinen formellen Uebertritt erklärt habe, nicht als unerlaubt zu bezeichnen. Denn eine solche einfache Mitteilung wäre weder in sich, noch auch unter den obwaltenden Umständen als eine Art von Rat oder Aufforderung anzusehen, sondern lediglich als eine Darlegung des objektiven Sachverhaltes.

Ignatius-Kolleg, Valkenburg (Holland).

P. Hürth S. J.

II. (**Ausschluß der Kindertaufe.**) Stadtpfarrer X. klagt schon seit längerer Zeit über die Nachlässigkeit vieler Eltern in Bezug auf die frühzeitige Taufe ihrer Kinder. Immer seltener werden die Kinder bereits in den ersten Tagen zur Taufe gebracht, gewöhnlich in seiner Pfarrei erst nach zwei bis drei Wochen; manchmal vergehen auch Monate, ohne daß ein anderer Grund ersichtlich wäre als der bereits zur Mode gewordene Abusus. Da nicht so selten kommt bereits der Fall vor, daß besonders uneheliche oder sonst verwahrloste Kinder jahrelang ohne Taufe bleiben, und wenn er sie nicht eigens auflöbern ließe, würden dieselben auch weiterhin als Neuheiten heranwachsen. Infolgedessen sterben auch manche Kinder ohne Taufe.

I. Was für eine Pflicht haben Eltern und Verwandte in Betreff der frühzeitigen Kindertaufe?

II. Wie soll der Pfarrer die Eltern zur Ausführung dieser Pflicht anhalten?

Antwort: Auch in dieser früheren Kontroversfrage hat der neue Kodex durch eine wichtige Entscheidung Klarheit geschaffen. Der betreffende 770. Kanon lautet: „Infantes quamprimum baptizentur; et parochi ac concionatores frequenter fideles de hac gravi eorum obligatione commoneant.“

I. Insoferne hier von einer schweren Pflicht der Gläubigen geredet wird, hat der Kodex die bisherige kirchliche Disziplin entweder verschärft oder doch klarer und unzweideutiger hervorgehoben. Im römischen Ritual lesen wir bisher (Tit. II. c. 1. n. 15.): „Opportune parochus hortetur eos, ad quos ea cura pertinet, ut natos infantes, sive baptizandos sive baptizatos, quamprimum fieri poterit . . . , deferant ad ecclesiam, ne illis sacramentum tantopere necessarium nimium differatur cum periculo salutis.“

Wo es sich um eine direkte Todesgefahr bei neugeborenen Kindern handelt, stimmen selbstverständlich alle Autoren überein, das Wort quamprimum im strengsten Sinne zu nehmen; und die Pflicht, solche Kinder sofort taufen zu lassen, war auch schon früher für die Eltern oder deren Stellvertreter gewiß eine sehr schwere. Auch wurde allgemein zugegeben, daß die Pflicht der frühzeitigen Taufe umso dringender ist, je schwächer das Kind ist und je weniger die unmittelbare Todesgefahr ausgeschlossen ist.

Wo es sich aber um gesunde neugeborene Kinder handelte, da gingen die Ansichten der neueren Moralisten sehr auseinander, sowohl in Bezug auf das Vorhandensein einer schweren Elternpflicht der frühzeitigen Taufe als auch in Bezug auf die nähere Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Spendung der Taufe unter schwerer Sünde vorgenommen werden muß. P. Noldin (II. I. n. 65.) konstatierte zwar ein durch die allgemeine Gewohnheit entstandenes Gesetz, kraft dessen die Eltern die Taufe ihrer Kinder nicht allzu lang ausschieben dürfen, falls sie keinen ernsten Entschuldigungsgrund haben; doch hielt er offenbar dieses allgemeine Gesetz, abgesehen von der Todesgefahr, nicht für schwer verpflichtend, gerade deshalb, weil es ihm in Betreff des Zeitpunktes nicht genau genug bestimmt erschien. „Ubi vero non urget lex particularis, dilatio baptismi, etsi notabilis, non videtur esse arguenda gravis peccati, modo adsit seria voluntas non negligendi baptismi nec mortis periculum vere timendum sit“ (Noldin III. n. 65. 2.). So schreibt er mit Verufung auf Vallerini-Palmieri (IV. 745) und Génicot (II. 146). Letzterer bringt zwar auch die Ansicht Vallerinis vor, die er für wahrscheinlich hält. Doch schreibt er zuvor: „Inter theologos convenit graviter peccare eos qui multo tempore infantem baptizare differunt. Frustra vero plures conati sunt determinare qualis dilatio

censenda sit gravis, quod patebit legenti apud S. Alphonsum sententias maxime discrepantes, quia nulla certa lege nituntur.“

Dagegen wäre doch die gewiß präzeptive<sup>1)</sup> Rubrik des Rituale (Tit. II. c. 1. n. 15) mit dem „quamprimum“ zu urgieren gewesen. Und wie die Theologen in anderen kirchlichen Gesetzen das „quamprimum“ genauer bestimmten (vgl. das schwere Gebot des Tridentinums „quamprimum confitendi in urgenti necessitate celebrandi vel communicandi . . .“ Sess. 13. c. 7.), so dürfte auch dieses „quamprimum“ je nach dem Objekt und Zweck des Gesetzes und nach den Umständen näher bestimmt werden.

Der heilige Alfons (Lib. VI. tract. 2. n. 118) lehrt: „Graviter peccant qui per multum temporis differunt infantem baptizare. Id commune est apud omnes ex pluribus conciliis provincialibus . . . Palaus ex Suarez . . . putat dilationem ultra mensem esse gravem, si non adsit causa; si vero adsit causa, esse gravem duos menses. Fere idem sentit Laymann . . . Salmanticenses autem censem, non esse mortale minus differre quam ultra 15 vel 20 dies, etiam sine urgenti ratione.“ Dann zitiert der heilige Alfons mehrere Rigoristen, die bereits im Aufschub von einigen Tagen eine schwere Sünde erblickten, und fährt fort: „Sed communius et probabilius Sotus, Leander et Ladesma . . . dicunt, non esse gravem dilationem, nisi 10 vel 20 dies excedantur.“

Aber auch neuere Moristen vertraten eine ähnliche Ansicht. Lehmkühl sagt: „. . . Dilatio unius alteriusve mensis pro peccato mortali habenda est, nisi gravis quedam causa excusans accedit; ubi vero Episcopi lege sua omnino urgent, ut breviore tempore id fiat, facilius graviter peccatur . . .“ Benedictus XIV. (De syn. dioec. I. 12. ep. 6. n. 7.) dicit omnino definiri posse ab Episcopo, „ne baptismus infantium ultra 8 dies differatur“. Uebrigens hatten auch Nold und Génicot die schwere Verbindlichkeit der bischöflichen Vorschrift in diesem Punkte gelehrt.

Neue Anhaltspunkte zur Klärung dieser Lehre brachte Ojetti (Synopsis rerum mor. et iuris pontificii I<sup>1</sup>. pg. 148). Er sagt: „Tempus administrandi baptismum parvulis non est determinatum in iure; attamen certe detestabilis est usus, in Deum simul impius ac in homines, ut baptismus in hebdomadas, in menses, in annos differatur (Ep. Leonis XIII. ad Ep. Anglonem. et Tursien. 13. Aug. 1899). Quare Episcopus et parochi urgere debent, ut baptismus quam citius pueris ministretur (S. Congr. de Prop. F. 11. Sept. 1841, S. Off. 11. Jan. 1899). Et si parentes nimis in hoc negligentes essent, deceret ut ii, ad quos pertinet, terminum breviorem quam fieri posset, attentis circumstantiis, genitoribus praefigerent, graviter conscientiam eorum onerantes, nisi filios intra praefixum tempus ad Ecclesiam deferant saero fonte abluendos (Constit. Bened. XIV. Omnim sollicitudinum 12. Sept. 1844). Imo si baptismus diu securus differendus esset, praestaret eum conferri a viro laico ex. gr. a catechista in missionibus,

<sup>1)</sup> S. unten das Schreiben Leon XIII., der die „sanctiones ecclesiasticas“ in diesem Punkte hervorhebt.

quando sacerdos abest aut difficile est eum adire, cum hominum vita, infantium praesertim, continuis sit obnoxia periculis (S. C. de Prop. F. 16. Jan. 1804, 11. Febr. 1804); maxime si quando aliquod speciale periculum infantibus imminet, ut ubi viget consuetudo minime tuta, ut parentes recens natos infantes in eodem lecto secum deponant. (S. C. de Prop. F. 21. Jan. 1788; 12. Sept. 1841).“

Der neue Kodez hat nun die präzeptive Rubrik des Rituale in Betreff der frühzeitigen Kindertaufe (quamprimum) in dem Sinne näher bestimmt, daß er die Pflicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter in diesem Punkte ausdrücklich als eine schwere hervorhebt. Das „quamprimum“ ist mit Recht nicht in einer für alle Gegenden gleichen Weise im 770. Kanon näher bestimmt worden, weil hier nach der Anweisung Benedikts XIV. auf die Orts- und Zeitumstände Rücksicht zu nehmen ist, was die einzelnen Bischöfe für ihre Diözesen leichter tun können als der Papst für die ganze Kirche. Wo diesbezüglich ein bischöflicher Erlaß oder ein Diözesangesetz besteht, hat es für die Eltern oder ihre Stellvertreter schwer verbindliche Kraft. Aber auch dort, wo bisher kein solches Partikulargesetz erlassen ist, können wir jetzt, d. h. nach authentischer Feststellung der schweren Elternpflicht in Betreff der frühen Kindertaufe, aus den obigen Andeutungen des kirchlichen Lehramtes, besonders aus dem Schreiben Leos XIII. vom 13. August 1899, aus den Worten Benedikts XIV., sowie aus der Autorität des heiligen Alfonso und vieler gleichgesinnter Moralisten und schließlich auch aus inneren Gründen (attenta materia legis et fine ac circumstantiis) das „quamprimum“ wenigstens innerhalb gewisser Grenzen näher erläutern.

Jedenfalls wäre es auch nach Ansicht des heiligen Alphonsus rigoristisch, wollte man hier „quamprimum“ von einem Zeitraum von höchstens drei Tagen verstehen in dem Sinne, daß man ganz allgemein unter schwerer Sünde die Kindertaufe innerhalb der drei ersten Tage verlangen würde. Zu einer näheren Bestimmung des Termins dürfte uns das oben angeführte Schreiben Papst Leos XI I. behilflich sein. Wörtlich heißt es dort: „Gratae vehementer . . . tuae litterae . . . Nobis fuerunt, quibus pastorali sollicitudine paternoque affectu inveteratum lamentaris abusum S. Baptismatis in hebdomadas, in menses, imo et in annos pueris differendi atque ad eum ab ista tibi concredata dioecesi exterminandum totus incumbis. Nil sane hac consuetudine iniquius, nil ecclesiasticis sanctionibus magis contrarium: utpote quae non solum tot animarum aeternam salutem inexcusabili temeritate in manifestum periculum infert, sed eas insuper intra id temporis certo fraudat ineffabilibus gratiae sanctificantis charismatibus quae per regenerationis lavacrum infunduntur; resque aliquoties eousque deducere potest ut, quod proprio tempore omissum fuit, numquam amplius in posterum sit faciendum. Dum igitur tibi . . . ut incoepsum opus strenue perficias ultro vires addimus, non possumus quin tam detestabilem usum, in Deum simul impium ac in homines, ubicumque in-

feliciter invaluerit, ex animo improbemus atque exsecremur . . .“<sup>1)</sup> Wo es sich also um den unbegründeten Aufschub der Kindertaufe auf mehrere Wochen, Monate und Jahre handelt, da konstatiert Leo XIII. „eine sehr schlimme und den kirchlichen Sätzen ganz und gar entgegengesetzte Gewohnheit“, eine „unenischulbare Verwegenheit“, „einen verabscheungswürdigen, gegen Gott und die Menschen zugleich frevelhaften Mißbrauch“, den er „durchaus mißbilligt und verdammt“. Offenbar verurteilt der Papst hier irgendwie schon die Praxis, die Taufe ohne zwingenden Grund über eine Woche hinaus aufzuschieben. Erstreckt sich dieser Aufschub auf „mehrere Wochen“, also sagen wir auf einen Monat und darüber, so trifft diese Verurteilung in ihrer vollen Wucht zu; und man wird objektiv hier von einer schwer sündhaften Vernachlässigung reden müssen, falls nicht ausnahmsweise besondere Gründe einen solchen Aufschub entschuldigen. Dies war beißig auch die Lehre des heiligen Alfonso und vieler anderer gemäßiger Theologen, wie Suarez, Laymann, Lehmlühl u. s. w. In sehr kompakten Pfarreien und besonders dort, wo der Bischof den Aufschub der Kindertaufe über acht Tage hinaus streng verboten hat, wäre sogar eine engere Grenze unter schwerer Sünde einzuhalten. Die Synodalbeschlüsse der letzten Jahrhunderte sind meistens sehr streng, doch wird man nach der Norm Benedicts XIV. bei manchen dieser Beschlüsse eine obligatio sub gravi et sub levi unterscheiden müssen, wenn sie verlangen, daß die Taufe sofort während der zwei bis drei ersten Tage erteilt werde. Die kölischen Synodalbeschlüsse vom Jahre 1662 bestimmen (P. II. Tit. II. c. 1.): „Sub gravi poena arbitaria praecipimus, ne baptismus infantium, etiam quorumcumque nobilium aut insignium personarum, ulla prorsus de causa diutius quam ad tertium vel sumnum octavum a partu diem differatur.“ Das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1860 verordnet (P. II. Tit. II. c. 11.): „Baptismatis sacramentum . . . quantocius conferendum nec umquam ultra tertium diem prolatandum est; et ut maturandum eurent, saepius monendi sunt fideles.“ In der berühmten Instructio Pastoralis Eystettensis lesen wir (Tit. II. ep. 1. § 2.): „Ordinarie baptismus ultra tres dies non differatur; imo, cum raro omne periculum absit, neque tamdiu sine gravi causa erit cunctandum . . .“ Die neueste Linzer Synode bestimmt (Cp. I. 5.): „Cum variis ex causis etiam ad civilem rempublicam spectantibus, puta ad ordinem externum in tabulis testimonialibus perficiendis facilius servandum, optari debeat, tum ad salutem animalium tutandam summopere curandum est, ne baptismus infantium ultra biduum post partum differatur; vitae periculo instantे quam primum fiat. Si parentes prolem ad baptismum deferre obstinate procrastinare vel omnino denegare videantur, parochus ad Ordinarium referat.“ Auch das Wiener Provinzialkonzil vom Jahre 1858 jagt ähnlich (ep. 2. pg. 85): „Infantum

<sup>1)</sup> Analecta ecclesiastica; 1899, 336.

baptismus ultra biduum a nativitate non differatur.“ Die Mailänder Diözesansynode vom Jahre 1902 verordnet (n. 215): „Natum infantem quamprimum et omnino ante nonum diem ii, quorum est ea cura, ad suscipiendum baptismum in ecclesiam deferendum eurent; quod si neglexerint, excommunicationis poenam subeant.“ Diese Verordnung ist ganz im Geiste der Bestimmungen des Papstes Benedict XIV.

II. Die praktische Durchführung der frühzeitigen Kindertaufe ist durch den genannten 770. Kanon des neuen kirchlichen Gesetzbuches sehr erleichtert, insofern ausdrücklich und ganz allgemein die schwere Pflicht der frühzeitigen Kindertaufe den Eltern oder ihren Stellvertretern eingeschränkt wird. Herr Stadtpfarrer X. möge also von der Kanzel, im Beichtstuhl und auch sonst bei Ausübung der Privatseelsorge sehr oft den Gläubigen diesen Kanon vorhalten und erklären und sich dabei auf seine eigene Pflicht, dies zu tun, berufen.

Besteht außerdem ein bischöflicher oder Synodalerlaß in diesem Punkte, so schärfe er den Gläubigen dessen Beobachtung immer und immer wieder ein. Besonders trachte er, daß die eifrigen Familien mit ihrem Beispiel vorangehen und gleich am ersten, zweiten oder dritten Tage die neugeborenen Kinder zur Taufe bringen. Die Massen folgen auch hier oft gedankenlos und mechanisch dem guten oder schlechten Beispiel tonangebender Persönlichkeiten. Das schöne Beispiel unseres Herrscherpaars ist da sehr wirksam.

Wird die Taufe seitens der Eltern ohne Grund über einige Tage hinaus aufgeschoben, so zeige er sich damit unzufrieden und erneuere seine Ermahnungen. Ferner fahre er fort, in seinem Eifer selbst unmittelbar und durch seine Laienapostel die noch nicht getauften, besonders die unehelichen Kinder in seiner Pfarrei aufzutreiben zu lassen, sorge nötigenfalls dafür, daß sich großmütige Gläubige aus freien Stücken als Taufpaten anbieten; denn hier liegt oft der Grund der Verzögerung der Taufe, weil arme Eltern und vor allem uneheliche Mütter keinen Paten finden können.

Wird die Taufe auch nach hinreichender Bekanntmachung und Einschärfung des 770. Kanons ohne eigentlichen Grund über die vom Ordinariat streng bestimmte Grenze hinaus oder sonst auf mehrere Wochen, z. B. auf einen Monat, aufgeschoben, so erkläre er jedesmal, daß ein solcher Aufschub unter schwerer Sünde verboten ist. Fälle von außerordentlicher Nachlässigkeit melde er dem Ordinariat und dann halte er sich an dessen Weisungen.

Er hüte sich jedoch im allgemeinen vor der Praxis der Privataufe durch die Hebammie, außer in wirklicher Todesgefahr. Diesbezüglich beachte man folgende Antwort des heiligen Offiziums auf die Anfrage eines Bischofs.<sup>1)</sup> Die Anfrage des Bischofs lautete: „Beatisime Pater! Episcopus N. N. invenit in sua dioecesi lugendum abusum quod scl. nonnulli genitores ob futiles praetextus, praesertim quia

<sup>1)</sup> Analecta eccl. 1892, 144—145.

patrinus et matrina parati non sint vel a remoto loco transire debeant, differunt collationem baptismi neonatis, non solum per hebdomades et per menses, sed etiam per annos, uti manifestum apparuit occasione s. visitationis. Ad obviandum praefato abusui omnes adhibuit conatus; valde tamen timet, ne illum iuxta vota eradicare possit. Quibus positis humiliiter postulat utrum obstetrix, quando praevidet baptismum notabiliter dilatum iri, possit illico neonatum ablueret, quamvis iste in bona sanitate reperiatur, etiam insciis uno vel utroque coniuge, monito tamen de hoc parocho?"

Am 11. Jänner 1899 erfolgte die Antwort des Heiligen Offiziums: „Urgendum ut baptismus quam citius ministretur: tunc vero permitti poterit ut obstetrix illum conferat, quando periculum positive timeatur ne puer dilationis tempore sit moriturus.“

Sarajevo.

Joh. Peter Bock S. J.

III. (**EheDispens.**) Zwei Brautleute sind im vierten Grade blutsverwandt und ersuchen um Dispens vom kirchlichen Ehehindernis. Der zuständige Pfarrer kommt beim bischöflichen Ordinariat um Dispens ein. Am festgesetzten Tage nimmt er die Trauung vor, ohne daran zu denken, daß er die Erteilung der Dispens abwarten müßt. Nach vollzogener Trauung ist die Dispens eingelangt. War die Ehe gültig? Ein namhafter Kenner des Kirchenrechtes glaubte die Frage verneinen zu müssen. Hat er Recht gehabt? — Der Fall hat sich vor einigen Jahren ereignet, ist also nach dem bisher geltenden Rechte zu lösen. Am Schluß soll auch das neue kirchliche Gesetzbuch herangezogen werden.

1. Die Dispens ist eine Gnade, eine Wohltat, bei welcher nach Lehre der Moralisten in der Regel die Annahme von Seite des Dispensierte erfordert wird; denn man zwingt für gewöhnlich niemand, eine Wohltat anzunehmen. Doch kann der Obere seinen Untergebenen auch ohne, ja selbst gegen dessen Willen binden und lösen. So sagt M. Leitner in seinem Lehrbuch des katholischen Eherechts über „Mitteilung und Annahme der Dispense“: „Der Heilige Stuhl kann ein Ehehindernis so beseitigen, daß es einer Annahme seitens der durch das Hindernis Gebundenen nicht bedarf; allein er tut dies in der Regel nicht.“ (Bei Gültigmachung der Ehe in der Wurzel wird bekanntlich die Sanierung auch erbeten und bewilligt ohne Wissen der beiden Eheleute.) — Wer um eine Dispens ansucht, bei dem wird deren Annahme vorausgesetzt. In unserem Falle kann also die Ehe nicht ungültig gewesen sein wegen mangelnder Annahme von Seite der Bittsteller.

2. Solange man nicht weiß, ob die erbetene Gnade gewährt wurde, ist es in der Regel nicht erlaubt, davon Gebrauch zu machen; denn man setzt sich der Gefahr aus, von ihr ungültigerweise Gebrauch zu machen, bevor sie noch gegeben ist. Wäre aber die Dispens tatsächlich schon gewährt, so ist deren Gebrauch gültig, auch wenn man noch nicht Kenntnis von der Gewährung hat. So erklärt Corradus in seiner Praxis dispensationum (von Leitner zitiert): „Brautleute, die um Dispens nachgesucht haben und die Ehe geschlossen zur Zeit, da die Dis-